



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 29.09.2025
Sachb.: Mag. Marlene Wratschko
Tel.: +43 57 600-3163
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-012.544-3/5
OE: A4-HAU
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Gemeinde Neutal, Abwasserbeseitigungsanlage,
Ortskanalerweiterung Betriebsgebiet Langharling,
wasserrechtliche Bewilligung,
Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959,

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25.10.2023, Zl. A4/WA.K-10070-51, wurde der Gemeinde Neutal die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbehandlungsanlage im Bereich Betriebsgebiet Langharling erteilt.

Von der Gemeinde Neutal wurde, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt: „ABA Neutal, Ortskanalerweiterung Betriebsgebiet Langharling“; IBL Ziviltechniker GmbH, Dezember 2024, GZ 3876B), die Fertigstellung dieses Projektes angezeigt.

Die Wasserrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung hat dazu das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen des Verfahrens wird im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§ 32, 99 Abs. 1 lit. d, 105 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 20.10.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **09:00 Uhr** beim Gemeindeamt in Neutal anberaunt.

Verhandlungsleiterin: Mag.^a Marlene Wratschko

Die Ausführungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3.OG, Zi. Nr. 311, sowie beim Gemeindeamt in Neutal während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalt haben.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden (§ 121 Abs. 1 WRG). Die nachträgliche Bewilligungsfähigkeit der bei der Ausführung des gegenständlichen Projektes vorgenommenen Abweichungen wird bei der Verhandlung zu prüfen sein.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>